



## Merkblatt ferienbedingte Abwesenheit

### 1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 329a Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
- Art. 27 Abs. 1 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02)
- Ziffer C.6.8 Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

### 2 Ausgangslage

Gemäss Ziffer C.6.8 SKOS-Richtlinien sollen langfristig unterstützten Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen, Erholungsaufenthalte ermöglicht werden. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

### 3 Empfehlung

Das kantonale Sozialamt hat folgende Empfehlung ausgearbeitet, um im Kanton eine möglichst einheitliche Praxis bei der ferienbedingten Abwesenheit von unterstützten Personen zu gewährleisten.

Nach Absprache mit der zuständigen Sozialhilfebehörde sollen langfristig unterstützten Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen, Ferien ermöglicht werden. Während dieser ferienbedingten Abwesenheit unterstützt die Sozialhilfebehörde die betroffenen Personen weiterhin gemäss den einschlägigen Grundsätzen. Die Sozialhilfebehörde übernimmt keine Reise-/Ferienkosten.

Die unterstützten Personen dürfen zweckgebundene Zuwendungen von Dritten für Ferien verwenden, sie werden nicht als Einnahmen in das Unterstützungsbudget einbezogen. Dabei soll stets berücksichtigt werden, dass die Ausgaben für die Ferien in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausgaben für Ferienbudgets von Personen mit geringem Einkommen stehen (vgl. hierzu Praxisbeispiel „Müssen Zuwendungen für Ferien im Budget angerechnet werden?“ in ZESO 2/09, [www.skos.ch](http://www.skos.ch)).

Die SKOS-Richtlinien machen keine Aussage zur Frage, wie lange die Ferien von langfristig unterstützten Personen, welche die oben genannten Kriterien erfüllen, dauern sollen. Eine hilfreiche Grundlage zur Beurteilung der Feriendauer können die Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung (AVIV) sein.

Auch Erwerbslose haben Anspruch auf Ferien. Gemäss Art. 27 Abs. 1 AVIV steht ihnen jeweils nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit eine Woche Ferien zu. Die tolerierte ferienbedingte Abwesenheit beträgt maximal vier Wochen pro Kalenderjahr, analog dem Ferienanspruch gemäss Art. 329a Obligationenrecht. Die ferienbedingte Abwesenheit soll aber die berufliche und soziale Integration von unterstützten Personen nicht behindern. So darf der Beginn der Ferien nicht direkt auf den Beginn der Integrationsmassnahme gelegt werden. Die unterstützten Personen würden sonst ihre Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit verletzen (vgl. Ziffer A.4.1 SKOS-Richtlinien).

Erfährt die Sozialhilfebehörde im Nachhinein von einer nicht bewilligten Ferienabwesenheit oder wurde das Gesuch um Abwesenheit nicht oder nicht für die ganze Abwesenheitsdauer bewilligt, kann dies Sanktionen wegen Pflichtverletzung (Art. 11 Abs. 1 lit. b ABzUG) sowie allenfalls wegen Rechtsmissbrauchs (Art. 11 Abs. 1 lit. c ABzUG) zur Folge haben. Den unterstützten Personen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Zum Sonderfall eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes wird auf das Praxisbeispiel „Wie lange muss die Sozialhilfe bei einem Auslandsaufenthalt bezahlen?“ in ZESO 4/13, [www.skos.ch](http://www.skos.ch) verwiesen.

#### Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel C	14. Januar 2019	1.0	Ersterstellung
Kapitel C	15. Mai 2019	1.1	Anpassung Layout
Kapitel C	27. November 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)